



# Allianz vernetzter Beamtinnen und Beamte in der EU in Deutschland - bei Bund, Ländern und Kommunen

[www.avb-online.eu](http://www.avb-online.eu)

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Inneres und Heimat  
  
Ausschussdrucksache  
**20(4)248**

Babelsberger Str. 42 10715 Berlin  
Tel. 0201 3764550  
Fax 0201 37645501  
Email: [info@avb-online.de](mailto:info@avb-online.de)

Mitglieder des Deutschen Bundestags  
Ausschuss für Inneres und Heimat  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Stellungnahme zum „Gesetz zur Beschleunigung von Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften.“ (Deutscher Bundestag Drucksache 20/6435)

Berlin, den 11. Juni 2023

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die Allianz vernetzter Beamtinnen und Beamte in der EU, in Deutschland bei Bund, Ländern und Kommunen ist ein Berufsverband e.V.i.G (AvB). Wir gehen einer gewerkschaftlichen Tätigkeit nach und setzen uns für die Belange der Beamtinnen und Beamte angefangen bei den Kommunen bis hin zur EU ein. Vor diesem Hintergrund möchten wir auch noch zum „Gesetz zur Beschleunigung von Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften.“ Stellung nehmen. Dies war uns gegenüber dem Bundesministerium des Innern und für Heimat bisher nicht möglich. Die Stellungnahme stellt ausschließlich die Rechtsauffassung und Meinung der AvB dar.

Die Motivation der Bundesregierung Beamtinnen und Beamte, die verfassungsfeindlich agieren, schnellstmöglich aus dem Dienst zu entfernen können wir nachvollziehen. Die Beamtinnen und Beamten in Deutschland müssen sich mit dem Grundgesetz der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland identifizieren. Das Grundgesetz stellt sowohl die Ermächtigung als auch den Maßstab für das hoheitliche Handeln des Beamten in Deutschland dar.

Diese Besonderheit garantiert den Beamtinnen und Beamten auch einem besonderen Schutz, der sich aus Art. 33 GG ergibt. Dieser Schutz manifestiert sich nicht nur in einer angemessenen Alimentierung, sondern zeigt sich auch in der Wahrung eines effektiven und effizienten Rechtsschutzes. Insoweit wird die Disziplinierung von Beamtinnen und Beamten im Falle eines schwerwiegenden Dienstvergehens im Rahmen einer Disziplinarklage mit richterlichem Entscheidungsvorbehalt getroffen, soweit sie eine den Beamtenstatus ändernde Entscheidung betrifft. Die Disziplinarklageverfahren stellen keine besondere Belastung der Verwaltungsgerichte dar, da lediglich 0,2% der Beamtinnen und Beamten des Bundes von einem Disziplinarverfahren betroffen sind (Deutscher Bundestag Drucksache 20/6435). Kommt es zu Verzögerungen bei den jeweiligen Verfahren, so liegt dies nicht an Verzögerungstaktiken der betroffenen Beamtinnen und Beamten. Sollte dies angenommen werden, so würde im Umkehrschluss die Unabhängigkeit der Justiz in Frage gestellt werden, da sie eine ordnungsgemäße Verfahrensführung nicht gewährleiste, indem sie im Rahmen des Verfahrens den Dienstherrn benachteiligen würde. Rechtsmittel und Beweisverfahren müssen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Verfahrens gewährleistet werden. Vielmehr sind die entsprechend langwierigen Verfahrensdauern auf eine Überlastung der Gerichte zurückzuführen. Hier sind Bund und Länder, die Dienstherren der Beamtinnen und Beamten, in der Pflicht, den Personalmangel, der bei der Justiz vorherrscht, zu beheben. Keinesfalls darf die Überlastung der Verwaltungsgerichte zu Einschränkungen des Rechtsschutzes der Beamtinnen und Beamten führen. Insoweit kann in dem Zusammenhang nicht von Fehlanreizen im Rahmen des Disziplinarklageverfahrens für betroffene Beamtinnen bzw. Beamte gesprochen werden.

Auch führen beabsichtigte Verkürzungen der beamtenrechtlichen Verfahren nicht zu einer Entlastung der Gerichte, da schon jetzt die beamtenrechtlichen Verfahren aufgrund der mangelnden Anzahl keine wesentliche Belastung für die Verwaltungsgerichte darstellen. (vgl. Deutscher Bundestag Drucksache 20/6435 S. 3 und 4)

Die geringe Anzahl an Disziplinarverfahren zeigt allerdings, dass sich der Dienstherr der Gesetzesstreue seiner Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten sicher sein kann. Genauso sollten sich die Beamtinnen und Beamten der Fürsorge ihres Dienstherrn sicher sein. Dazu zählen auch die Einhaltung und Gewährung entsprechend effektiver Rechtsschutzverfahren im Falle von Fehlverhalten in Bezug auf die Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte. Über die Jahre hinweg hat sich die Disziplinarklage mit anschließendem Richterspruch als ein geeignetes Verfahren zur Verhängung einer Disziplinarstrafe betreffend den Beamtenstatus ändernde Entscheidung (Zurückstufung, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts) etabliert (vgl. Herrmann/Sandkuhl 2. Auflage Beamtendisziplinarrecht/Beamtenstrafrecht Rn. 699 ff.). Dieses Verfahren wird unumstritten als verfassungskonform und dem Beamtenamt als angemessen angesehen (vgl. BVerfGE 14.01.2020 2 BvR 2055/16 und insbesondere abweichende Meinung des Richters Huber zum selbigen Beschluss). **In der Disziplinarklage spiegelt sich die Unabhängigkeit der Beamten und der Beamtinnen wider, da nur ein Richterspruch den Beamtenstatus ändernde Entscheidungen treffen darf. Dieser ausgeprägte Schutz vor Willkür führt zu einer pflichtgemäßen und kritischen Aufgabenerledigung der Beamtinnen und Beamten auch ihrem Vorgesetzten gegenüber, so dass allein das Vorhandensein des derzeit geltenden**

**Verfahrens (Disziplinarklage und Richtervorbehalt) ein wesentlicher Garant für die Verfassungstreue des Berufsbeamtentums und einer funktionierenden Verwaltung ist.** Gerade im Hinblick auf die Remonstrationsobliegenheiten der Beamteninnen und Beamten gegenüber ihren Vorgesetzten gewährt die Disziplinarklage eine verfassungskonforme Aufgabenerfüllung. Offensichtliche Mißbrauchsfälle, die sich auf das Statusverhältnis eines Beamten bzw. einer Beamten auswirken können, werden durch sie ausgeschlossen. Insoweit hat sie sich in 15 Bundesländern und im Bund in Deutschland bisher bewährt.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen muss eine entsprechende Gesetzesänderung, um sie rechtfertigen zu können, maßgeblich dazu beitragen, dass das berechtigte Interesse des Dienstherrn, das der Allgemeinheit und das der Beamteninnen und Beamten gestärkt bzw. ein krasses Mißverhältnis zwischen den aufgeführten berechtigten Interessen der Betroffenen beseitigt wird.

Die Bundesregierung plant die Änderung des Disziplinarrechts dahingehend, dass den Beamtenstatus ändernde Entscheidungen -Zurückstufung, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts- nicht mehr durch Richterspruch nach eingelegter Disziplinarklage, sondern per Verwaltungsakte erfolgen sollen. Darüber hinaus soll die aufschiebende Wirkung im Falle eines Widerspruchs und im Rahmen der Klage entfallen. Das Verwaltungsgericht darf die Entscheidung im Falle eines feststehenden Dienstvergehens abändern. Die Berufung -d.h. die 2. Instanz- ist nur in den gemäß § 124 Abs. 2 VwGO genannten Ausnahmefällen möglich.

Die Position des Dienstherrn und damit die Stellung der Vorgesetzten wird erheblich gestärkt. **Entsprechend dem Entwurf können nun per Verwaltungsakt unliebsame Beamteninnen und Beamte entlassen werden – sog. „Denkzettelentscheidungen“ sind möglich.** Im Falle einer Fehlentscheidung haben die Verantwortlichen auf Seiten des Dienstherrn nichts zu befürchten. Allerdings sind die Eingriffe auf Seiten der betroffenen Beamten bzw. Beamteninnen massiv. So wird im Falle der verfügbaren Entlassung die Besoldung eingeschränkt bzw. ausgesetzt. Im Falle der Aufhebung der Entscheidung wegen entsprechender formaler oder materiellrechtlicher Fehler kann in der gleichen Sache nochmals ein entsprechender Verwaltungsakt erlassen werden, so dass sich das Verfahren über Gebühr verzögert. Kassatorische Urteile führen somit in der Regel nicht zwingend zu einer Verkürzung des Verfahrens, vielmehr können sie sogar das Verfahren faktisch verlängern. Dies wurde zwar durch die Möglichkeit der Abänderungsbefugnis der Gerichte abgemildert, allerdings führt dies wiederum zu keiner Beschleunigung im Vergleich zum Status quo der Disziplinarklage (vgl. BVerfG vom 14.01.2020 - 2 BVR 2055/16 Rn. 84). Dass es hier zu keinen Verwaltungsgerichtsverfahren aufgrund eines bestandskräftigen Bescheids kommen wird, ist aufgrund der Bedeutung bei Eingriffen in den Beamtenstatus nahezu ausgeschlossen (vgl. BVerfG vom 14.01.2020 - 2 BVR 2055/16). Insoweit wird das Ziel einer schnelleren Erledigung eines Disziplinarverfahrens allein mit der Änderung des Disziplinarverfahrens in Form der ausschließlichen Durchführung per Verwaltungsakt nicht erreicht.

**Zu der Zielerreichung der Verkürzung von Disziplinarverfahren könnte es aufgrund der beabsichtigten Verkürzung des Rechtsweges kommen. Konkrete Erkenntnisse werden von**

**Seiten des Bundesministeriums des Innern und für Heimat nicht angeführt. Um dies maßgeblich beurteilen zu können, wären Angaben zur Anzahl der Disziplinarverfahren, welche in der zweiten Instanz geführt werden, und deren Dauer maßgeblich.**

Inwieweit die Anwendung überhaupt verfassungskonform ist, gilt es h.E. noch eingehend zu prüfen. Eine derartige Beschränkung des Rechtsschutzes gibt es selbst in Baden-Württemberg nicht, welches als einziges Bundesland bisher ein Entlassungsverfahren aus dem Dienstverhältnis eines Beamten/einer Beamtin per Bescheid bereits eingeführt hat. Baden-Württemberg hat im Gegensatz zum vorliegenden Regierungsentwurf Regelungen getroffen, die auch intern die Einheitlichkeit und Objektivität einer Disziplinarentscheidung gewährleisten sollen. Die gegenständlichen Regelungen wurden insoweit im Rahmen der auch vom Bundesministerium des Innern und für Heimat angegebenen Verfassungsbeschwerde von Seiten des Bundesverfassungsgerichts als verfassungskonform angesehen (BVerfG vom 14.01.2020 - 2 BVR 2055/16). Das Bundesverfassungsgericht weist in seiner Entscheidung darauf hin, dass der Gesetzgeber nicht frei sei, bei seiner Einräumung der Letztentscheidungsbefugnisse, auch wenn Art. 19 Abs. 4 GG nur den Zugang zu den Gerichten gewährleiste. Den Gesetzgeber binden die Grundrechte sowie das Rechtsstaats- und Demokratieprinzip und die hieraus folgenden Grundsätze der Bestimmtheit und Normenklarheit. In Bezug auf das grundgesetzlich normierte und geschützte Beamtentum bedeutet dies, dass Beamtinnen bzw. Beamte nicht aus „Willkür“ oder „freiem Ermessen“ aus dem Dienst entfernt werden dürfen. Dies liegt einerseits im Interesse einer rechtsstaatlichen Verwaltung andererseits im Lebenszeitprinzips des Beamtentums begründet. Insoweit hat der Gesetzgeber auf die Ausgestaltung des Rechtswegs im Bereich des Beamtenrechts zwingend einen entsprechend höheren Grundstandart zu gewährleisten (vgl. BVerfG vom 14.01.2020 - 2 BVR 2055/16). Insoweit vermag nicht nachvollzogen werden, wie das Bundesministerium des Innern und für Heimat zu der Aussage gelangt, dass aus verfassungsrechtlicher Sicht bei statusrelevanten Disziplinarverfahren keine besonderen Anforderungen an den Rechtsweg zu stellen seien (Deutscher Bundestag Drucksache 20/6435 S. 55).

**Darüber hinaus gibt das Bundesministerium des Innern und für Heimat an, dass kleinere Behörden der Disziplinarklage quasi nicht gewachsen seien.** Allein eine solche Aussage schmälert das bisher gute Ansehen des Dienstherrn massiv. Denn im Umkehrschluss bedeutet dies, dass der Dienstherr sich nicht in hinreichender Tiefe mit der Entlassung seiner Beamtinnen und Beamten auseinandersetzen möchte, seiner Vorgesetztenfunktion nicht nachkomme und Defizite im Rahmen der Vorgesetztenauswahl vorliegen. Dies ließe sich einerseits durch entsprechende verwaltungsorganisatorische Maßnahmen -bspw. Etablierung eines Personalamtes mit einer entsprechenden Disziplinarabteilung in den jeweiligen Ressorts- und durch verbindliche Fortbildungen der Vorgesetzten ohne weiteres nachholen. Letzteres ist im Rahmen einer ordnungsgemäßen und fürsorglichen Führung äußerst wichtig, zumal auch darüber aufgeklärt werden sollte, wie sich entsprechende Disziplinarverfahren im Rahmen einer ordnungsgemäßen Führungsverantwortung verhindern lassen. **Darüber hinaus ist die Disziplinarklage ohne weiteres im Rahmen einer Vorbereitung für jeden Beamten und jede Beamtin vom gehobenen Dienst angefangen beherrschbar, da Beamtenrecht allgemeiner Ausbildungsbestandteil der**

**Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten ist.** Ein entsprechender Hinweis dazu fehlt vom Bundesministerium des Innern und für Heimat im in Rede stehenden Entwurf.

Diese vermeintlichen Defizite, die das Bundesministerium des Innern und für Heimat anbringt, nun zu Lasten der Beamtinnen und Beamten zu regeln, ist aus Sicht der AvB unangemessen. Denn nach dem Gesetzesentwurf verlieren Beamte/die Beamtinnen mit der Zustellung der Entlassungsverfügung erstmal zumindest einen Teil oder sogar ganz ihre Bezüge. Die betroffenen Beamtinnen und Beamte stehen danach erstmal vor dem Nichts und das womöglich aufgrund eines unerfahrenen Vorgesetzten, wenn man den Ausführungen und Anmerkungen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat folgt. Auch im Rahmen eines Verwaltungsaktes muss das Dienstvergehen ordnungsgemäß nachgewiesen werden. Dass die Gefahrtragung nun ausschließlich auf die betroffenen Beamtinnen und Beamten übergehen soll, erschließt sich nicht im Ansatz. Keinesfalls führt dies zu einem gestärkten Vertrauensverhältnis zwischen den Beamtinnen und Beamten und ihren Vorgesetzten. Das Gegenteil ist nach Auffassung der AvB der Fall.

**Der/die Beamte/Beamtin steht letztlich im Rahmen des Rechtsschutzes sogar noch schlechter als ein vergleichbarer Arbeitnehmer/-in dar. Einem Arbeitnehmer stehen immer zwei volle Klageinstanzen im Falle seiner Entlassung zu (§ 64 Abs. 3 ArbGG).** Berücksichtigt man die Rechtsfolgen bei den Beamtinnen und Beamten, so sind diese im Falle ihrer Entlassung wesentlich gravierender als bei einem Arbeitnehmer/-in. Mit der Entlassung aus dem Dienstverhältnis verliert der/die Beamte/-in auch gleichzeitig seine Altersvorsorge, was bei Arbeitnehmer/-innen nicht der Fall ist. Ebenso können die Erben des Beamten/der Beamtin im Todesfall nicht gegen eine mögliche unberechtigte bereits ausgesprochene Entlassung aus dem Dienstverhältnis vorgehen, obwohl sie ein massives Interesse daran haben können. So erhält der über 55 Jahre alte nicht berufstätige Ehepartner keinen gesetzlichen Krankenversicherungsschutz selbst im Falle der Aufnahme einer versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit mehr. Mangels Beihilfe muss er sich dann zu 100% privat versichern. Ebenso fallen für die betroffenen Ehepartner die entsprechenden Versorgungsbezüge weg. Den Erben eines verstorbenen Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin steht ein Klagerecht gegenüber dem Arbeitgeber auf Zahlung des noch ausstehenden Entgelts gegenüber dem Arbeitnehmer/-in noch zu - § 1922 BGB greift hier. Über diese gesamten Folgen liegen von Seiten des Bundesministeriums des Innern und für Heimat keine hinreichenden Ausführungen vor.

Auf diese Weise wird die bisher gute Reputation des Dienstherrn gegenüber seinen Beamtinnen und Beamten aus Sicht der AvB massiv beeinträchtigt. „Der Rock des Beamten ist eng, aber warm“, soll Friedrich II. gesagt haben, wird vor diesem Hintergrund so nicht mehr wahrgenommen. Das Vertrauensverhältnis zwischen Dienstherrn, Vorgesetzten und den Beamtinnen und Beamten wird zukünftig aus hiesiger Sicht durch ein ungemeines Misstrauen bereits schon bei leichten Spannungen geprägt sein. Dies kann nicht im Interesse eines attraktiven und modernen Dienstherrn sein, der auch weiterhin für eine soziale und wertschätzende Führungskultur stehen möchte.

Insoweit erschweren derartige Regelungen auch die Gewinnung von Nachwuchskräften, die aber dringender denn je benötigt werden. Die Veränderung des Disziplinarrechts können daher aufgrund der schon mittelbaren Folgen nicht im Interesse des Dienstherrn liegen. Die vom Bundesministerium des Innern und für Heimat vorgeschlagene schnellere Entfernung aus dem Dienstverhältnis steht somit in keinem Verhältnis (lediglich 0,2% der Beamtinnen und Beamten des Bundes sind von einem Disziplinarverfahren betroffen) zum Vertrauens- und Imageverlust des Dienstherrn bei den Beamtinnen und Beamten und bei potentiellen Nachwuchskräften.

**In Bezug auf die Allgemeinheit hat die Regelung mittelbar massive Auswirkungen. So wird zutreffend vom Richter am Bundesverfassungsgericht Huber (Abweichende Meinung Richter Huber -BVerfG vom 14.01.2020 2 BVR 2055/16) darauf verwiesen, dass vor dem Hintergrund der Möglichkeit der Entlassung aus dem Dienstverhältnis per Verwaltungsakt die Bereitschaft der Beamtinnen und Beamten ihren Remonstrationsobliegenheiten gegenüber dem Dienstvorgesetzten auch tatsächlich nachzukommen, wenn sie sich bewußt sind, dass dieser Dienstvorgesetzte auch die Entscheidung über ihre Entfernung aus dem Dienst treffen kann, nicht gefördert wird. Dies wiederum erhöht die Gefahr, dass hoheitliche Maßnahmen nicht mehr mit der hinreichenden Objektivität und unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten getroffen werden. Dies kann unter bestimmten Konstellationen letztlich zu massiven Verwerfungen führen, indem Bevorteilungen und Benachteiligungen greifbar werden und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Exekutive erschüttert wird. Letztlich wird diese Gefahr so sogar zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger ausgetragen, da sie im Falle der Realisierung dieser Gefahr in Form unrechtmäßiger Entscheidungen ihnen gegenüber ihrerseits die jeweiligen Gerichte anrufen müssen.** Darüber hinaus führt die vom Bundesministerium des Innern und für Heimat vorgeschlagene Verwaltungsverfahren aus Sicht der AvB nicht dazu, dass dies zwingend zu einer Verkürzung der Verfahrenszeit der Disziplinarverfahren führt. Vielmehr bergen kassatorische Urteile eine erhöhte Gefahr, dass die Verfahren sogar maßgeblich länger andauern können, soweit entsprechende formelle bzw. materielle Fehler auftreten. Dies wurde zwar durch die Möglichkeit der Abänderungsbefugnis der Verwaltungsgerichte im Entwurf abgemildert, allerdings führt dies nicht zu der beabsichtigten Beschleunigung des Disziplinarverfahrens im Vergleich zur Disziplinarklage (vgl. BVerfG vom 14.01.2020 2 BVR 2055/16 Rn. 84). Dass es hier zu keinen Gerichtsverfahren kommen wird, ist aufgrund der Bedeutung der Entfernung einer Beamtin oder eines Beamten aus dem Dienstverhältnis nahezu ausgeschlossen (vgl. BVerfG vom 14.01.2020 2 BVR 2055/16 ). Insoweit wird das Ziel einer schnelleren Erledigung eines Disziplinarverfahrens mit der Änderung des Disziplinarverfahrens in Form der ausschließlichen Durchführung per Verwaltungsakt nicht erreicht. Soweit das Verfahren defacto sogar länger dauern könnte, liegt dies somit in mehrfacher Hinsicht nicht im Interesse der Allgemeinheit. Zum einen zeigt es, dass die Verwaltung nicht in der Lage ist, adäquat u.a. mit Beamtinnen und Beamten, denen extremistische Bestrebungen vorgehalten werden, umzugehen, andererseits werden durch die Verlängerung der Verfahren mehr haushalterische Ressourcen (Steuergelder) benötigt, die nicht ausgeglichen werden.

Insoweit bleibt festzuhalten, dass das im Regierungsentwurf angestrebte Rechtsverfahren nicht zur Rechtssicherheit im Interesse der Allgemeinheit beiträgt. Eher ist das Gegenteil anzunehmen, da die Gefahr besteht, dass das Vertrauen in eine ordnungsgemäße Verwaltung erschüttert wird.

**Die Bundesbeamten und Bundesbeamte werden durch die beabsichtigte Änderung im Disziplinarverfahren de facto vorverurteilt.** Das Disziplinarverfahren kommt dem Strafverfahren gleich. Die Grundsätze sind entsprechend anwendbar (Herrmann/Sandkuhl 2. Auflage Beamtdisziplinarrecht/Beamtenstrafrecht Rn. 699 ff.). Insoweit gilt auch für die Beamten und Beamten nach derzeitiger Rechtslage die Unschuldsvermutung. **Sie bleiben im Amt bis eine gerichtliche rechtskräftige Entscheidung über die Entfernung aus dem Dienstverhältnis vorliegt.** Dies dient wie bereits ausgeführt zur Wahrung ihrer Neutralität und dem Schutz vor Willkür. **Mit der beabsichtigten Änderung wird die Unschuldsvermutung ausgehebelt.** Stellt der Dienstherr ein schweres Dienstvergehen fest, soll der Beamte/die Beamte aus dem Dienstverhältnis per Verwaltungsakt entlassen werden. Rechtsmittel gegen diese Maßnahmen haben dem Entwurf zur Folge keine aufschiebende Wirkung. Die Bezüge würden gekürzt bzw. fallen weg. Insoweit trifft ihn die volle Härte des Gesetzes, obwohl ein Gericht darüber noch nicht entschieden hat auch im Falle seiner Unschuld. Insoweit würde ein Beamter bzw. eine Beamte einem Arbeitnehmer/-in gegenüber schlechter gestellt, zum einen sind die Rechtsfolgen für ihn wesentlich schärfer, da die Entlassung aus dem Dienstverhältnis beispielsweise auch den Verlust der Versorgungsbezüge nach sich zieht, zum anderen stehen dem Arbeitnehmer/-in zwei volle Instanzen (§ 64 Abs. 3 ArbGG) zu, was dem Regierungsentwurf entsprechend für Beamten und Beamten so nicht vorgesehen ist.

**Hinsichtlich der Verjährungsfristen von Dienstvergehen ist kein systematischer Aufbau erkennbar.** Die Fristen wurden aus Sicht des AvB wahllos gewählt und deren Länge auch nicht hinreichend begründet. Die kürzeste Verjährungsfrist für ein leichtes Dienstvergehen soll drei und die längste für ein schweres Dienstvergehen acht Jahre betragen. Im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) werden sicherheitserhebliche Erkenntnisse, die ein Sicherheitsrisiko begründen können, in der Regel auf einen Zeitraum von fünf Jahren beschränkt, obwohl dort der Grundsatz gilt, im Zweifel für die Sicherheit und nicht im Zweifel für den Angeklagten (*in dubio pro reo*). Ein System der Verjährung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit ist so im Ansatz nicht erkennbar. Der Zeitraum ist einfach zu lang, um noch eine sach- und fachgerechte Aufklärung zu gewährleisten. Insoweit plädiert die AvB für eine maximale Verjährungsfrist von fünf Jahren gestaffelt nach der Schwere der jeweiligen Vergehen.

Ebenso hat der Verlust des Beamtenstatus auch massive Auswirkungen auf die Versorgung der Angehörigen und deren Krankenversorgung (s.o.), wird diese nun durch ein Verfahren, indem die Unschuldsvermutung faktisch nicht mehr zählt, ersetzt, führt auch dies wie schon angeführt zu keinem ausgeprägten Vertrauensverhältnis zwischen den Beamten und Beamten, ihren Angehörigen und ihrem Dienstherrn. Misstrauen und Angst machen sich so breit und von ungefähr kommt die Aussage nicht, dass die Remonstrationsobligationen durch diese Maßnahmen nicht gefördert werden. (s.o. Abweichende Meinung Richter Huber -BVerfG vom 14.01.2020 2 BVR 2055/16).

Mit der Zustellung einer Entlassungsverfügung ist in der Regel die Existenz des Beamten/der Beamtin vernichtet, da er/sie die finanziellen Einbußen nicht auffangen kann. Gerichtsverfahren können entsprechend lange dauern. Fehler auf Seiten des Dienstherrn führen zu weiteren Verlängerungen. Dazu kommen die psychischen Belastungen der betroffenen Beamtinnen und Beamten. Stellt sich nunmehr heraus, dass der Beamte/die Beamtin unschuldig ist, stehen keine besonderen Entschädigungsregelungen zur Verfügung. Die individuellen Verluste -bspw. der Verkauf der häuslichen Immobilie, Verlust des häuslichen Umfelds, Verlust der Reputation- können real nicht ausgeglichen werden. **Aber auch erhebliche dienstrechtliche Konsequenzen sollen h.E. nicht ausgeglichen werden.** Denn im Falle der Entlassung sind nach dem Regierungsentwurf die Beamtinnen und Beamte mit der Zustellung der Entlassungsverfügung ihres Dienstes entthoben und auch nicht mehr Teil des Systems. Entsprechende Regelungen fehlen. **Dies betrifft insbesondere die Themenkomplexe Beförderung und Beurteilung. Entsprechend zwingende gesetzliche dem Gesetzesvorbehalt unterliegende Regelungen (vgl. BVerwGE vom 7.7.21 BVerwG 2 C 2.21) sind bisher auf Bundesebene nicht getroffen worden. -Das gesamte Beurteilungswesen unterliegt in maßgeblichen Punkten dem Gesetzesvorbehalt u.a. auch der Bewertungsmaßstab (vgl. BVerwGE vom 7.7.21 BVerwG 2 C 2.21). Entsprechende zwingende vereinheitlichende Regelungen für alle Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten sind bisher nicht getroffen worden – Insoweit wird vom nachträglich festgestellten unschuldigen Beamten / Beamtin unverhältnismäßig viel abverlangt.** Dies stellt einen Nährboden für Angst dar. Viele Beamtinnen und Beamten werden diese im Rahmen ihres Dienstes im Falle von Konflikten verspüren. Angst hemmt die Leistungsfähigkeit der Verwaltung, führt zu Krankheiten und hemmt auch die Entscheidungsfreude. Darüberhinausgehende entgegenwirkende Vorschriften wurden von Seiten des Bundesministeriums des Innern und für Heimat keine vorgelegt. Solche Vorschriften hätten beispielsweise Strafbewährungen für Vorgesetzte vorsehen können, wenn sie leichtfertig eine nicht gerechtfertigte Entlassungsverfügung aussprechen.

Insoweit tragen die Beamtinnen und Beamten die gesamte Last eines Disziplinarverfahrens, selbst im Falle ihrer Unschuld. Dies ist für sie absolut unzumutbar. Die vorgesehenen Regelungen führen aus ihrer Sicht zu Angst im Dienst, auch wenn sie sich in vielen Fällen als unberechtigt herausstellen wird. Auswirkungen werden sich dauerhaft in Krankheitszahlen oder mangelnder Entscheidungsfreude widerspiegeln. Kritische Äußerungen oder auch notwendige Bedenken werden nur noch auf das Notwendigste beschränkt. Insoweit steht der Entwurf nicht im Interesse der Beamtinnen und Beamten.

Auch wird durch den Entwurf nicht ein krasses Mißverhältnis zwischen Allgemeinheit, Beamtinnen und Beamten und Dienstherrn beseitigt, sondern geschaffen. Die Beamtinnen und Beamten tragen die Lasten und Auswirkungen des neuen Disziplinarrechts allein. Die mittelbaren Auswirkungen des neuen Disziplinarrechts in Form der Gefahr einer nicht mehr objektiven Verwaltung hat die Allgemeinheit zu tragen. Der Dienstherr kann sich im Falle einer Fehlentscheidung so gut wie schadlos halten. Derartige Fehlentwicklungen werden bei der Beibehaltung des status quo vermieden.

**Aufgrund der vorgetragenen Gründe lehnt die AvB den Gesetzentwurf gänzlich ab. Das ausgewogene Verhältnis zwischen Vorgesetzten und ihren Beamtinnen und Beamten und der**

Allgemeinheit wird wesentlich in Frage gestellt. Hinzu kommt, dass der Regierungsentwurf aus Sicht der AvB dem Ziel der Extremismusbekämpfung nicht gerecht wird. Insoweit ist der in Rede stehende Regierungsentwurf nach Ansicht der AvB zur Entwicklung einer modernen Führungskultur nicht zielführend.

Die AvB sieht weiterhin unmittelbaren Handlungsbedarf in Bezug auf verfassungsfeindliche Beschäftigte/Bedienstete auf Bundesebene. Im vorliegenden Regierungsentwurf ist die Absicht zur Harmonisierung betreffend der Arbeitnehmer/Tarifbeschäftigte des Bundes, der Soldatinnen und Soldaten und der Richter/-innen in Bezug auf die Bundesbeamten und Bundesbeamten bzgl. der Entlassung aus dem Dienst im Falle einer verfassungsfeindlichen Betätigung nicht hinreichend ersichtlich. So hat bereits der Bundesrat angeregt, dass § 24 Nr. 2 DRiG in Bezug auf die Verurteilung der Volksverhetzung zu ändern sei, da ansonsten ein Wertungswiderspruch zwischen Beamten/-innen der Staatsanwaltschaft und Richter/-innen entsteht. Diesen Vorschlag hat die Regierung aufgegriffen (Deutscher Bundestag Drucksache 20/6435 S. 56 u. 57.). Allerdings sollte auf eine möglichst breite Harmonisierung in Bezug auf alle Statusgruppen hingewirkt werden, um entsprechende Wertungswidersprüche zu vermeiden.

Zum Umgang mit verfassungsfeindlichen Bundesbeamten und Bundesbeamte und deren Identifizierung schlägt die AvB daher folgende Vorgehensweise vor:

1. Für jede Bundesbeamte und jeden Bundesbeamten ist eine Sicherheitsüberprüfung ausschließlich in Bezug auf das Verhältnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung (§ 5 Abs. 3 SÜG) abzuschließen, bevor eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgt. Sollte diese Sicherheitsüberprüfung zur Versagung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit aufgrund des § 5 Abs. 3 SÜG führen, endet das Beamtenverhältnis per Gesetz.
2. Bei verfassungsfeindlichen Erkenntnissen über eine Bundesbeamte bzw. Bundesbeamten besteht eine Mitteilungspflicht des Bundesamtes für den Verfassungsschutz bzw. des Bundesamtes für den Militärischen Abschirmsdienst an den jeweils zuständigen Geheimschutzbeauftragten.
  - 1) Der Geheimschutzbeauftragte hat den Bundesbeamten/die Bundesbeamte zu den verfassungsfeindlichen Agitationen unmittelbar anzuhören und das Ergebnis zu vermerken.
  - 2) Er teilt dem Bundesbeamten bzw. der Bundesbeamte seine rechtliche Einschätzung nach Prüfung mit.
  - 3) Der Geheimschutzbeauftragte beobachtet den Bundesbeamten/die Bundesbeamte danach umfassend über einen Zeitraum von fünf Jahren.
  - 4) Sollte er innerhalb des Zeitraums zu dem Ergebnis einer Verfassungsfeindlichkeit gelangen, hat er mit dem Bundesbeamten/Bundesbeamte nochmals eine Anhörung durchzuführen und einen entsprechenden Bescheid zu erlassen, der ausweist, dass der Bundesbeamte/die Bundesbeamte sich nicht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennt oder er/sie nicht jederzeit bereit ist, für die freiheitlich demokratische Grundordnung einzutreten.

- 5) Gegen diesen Bescheid kann der Bundesbeamte/die Bundesbeamtin erst- und letztinstanzlich Klage beim Bundesverwaltungsgericht erheben.
- 6) Hebt das Bundesverwaltungsgericht den Bescheid nicht auf oder ändert ihn ab (Auflagenentscheidung), ist der Bundesbeamte/die Bundesbeamtin aus dem Dienstverhältnis per Gesetz unmittelbar zu entlassen.

Mit diesem Verfahren wird ein optimaler Schutz vor Verfassungsfeinden innerhalb der Bundesverwaltung gewährleistet.

Eine Sicherheitsüberprüfung bereits im Rahmen der Einstellung durchzuführen, verhindert eine entsprechende aktive Unterwanderung von Extremisten in Reihen der Verwaltung.

Die Einbindung des Geheimschutzbeauftragten führt dazu, dass Rechtsstaatlichkeit und Experten über die Verfassungsfeindlichkeit entscheiden und der sog. „Willkürgedanke“ beseitigt wird. Die Information des Bundesbeamten/der Bundesbeamtin über seine möglicherweise verfassungsfeindlichen Agitationen ist äußerst wichtig, da er/sie so die Chance bekommen soll seine Verfassungstreue unter Beweis zu stellen. Dazu kann er/sie auch mit entsprechenden Auflagen belegt werden, soweit diese für zielführend erachtet werden. In dem Zusammenhang spielen Alter und Lebenserfahrung eine entscheidende Rolle. Als Auflagen können u.a. politische Bildungsseminare, Vorträge oder auch Kontaktprotokolle gegenüber dem Bundesbeamten/der Bundesbeamtin verfügt werden. Dies sollte nochmal dezidiert mit entsprechenden Experten/-innen erörtert werden.

Wichtig ist auch, dass dem Bundesbeamten/ der Bundesbeamtin die Chance zur „Rückkehr“, soweit dies nach den Umständen der schwere des Dienstvergehens und des zeitlichen Ablaufs überhaupt noch möglich ist, gegeben wird.

Dass das Bundesverwaltungsgericht als erste und einzige Instanz vorgesehen wird, wird bisher in der Rechtsprechung nicht beanstandet, zumal bereits jetzt das Bundesverwaltungsgericht erst- und letztendscheidend in Geheimschutzangelegenheiten (BND) tätig wird (§ 50 VwGO). Hinzu kommt, dass im Rahmen des vorgeschlagenen Verfahrens zur Feststellung einer möglichen verfassungsfeindlichen Betätigung auch Informationen von Nachrichtendiensten verarbeitet und gegebenenfalls deren Mitarbeiter/-innen als Zeugen gehört werden müssen, die selber einem besonderen Schutz unterliegen und insoweit eine besondere Vertraulichkeit auch auf Seiten des Gerichts vorhanden sein muss.

Mit einer Überlastung des Bundesverwaltungsgerichts ist aufgrund der geringen Dichte, die sich schon jetzt allein aufgrund der geringen Anzahl an Disziplinarverfahren nicht ergibt, nicht zu rechnen.

Das Beamtenverhältnis würde dann per Gesetz unmittelbar, nachdem der Verwaltungsakt mit der Feststellung, dass der Bundesbeamte/die Bundesbeamtin sich nicht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennt oder er/sie nicht jederzeit bereit ist, für die freiheitlich demokratische Grundordnung einzutreten, rechtskräftig wird, enden. Dies würde zu einer tatsächlich und rechtlich vertretbaren Verkürzung im Bereich des

**Disziplinarrechts führen und gleichzeitig würde so das Schutzbedürfnis in hinreichender Form gegenüber den Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten gewahrt bleiben.**

**Die von Seiten des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vorgeschlagenen Änderungen würden damit obsolet. Lediglich müssten die beiden genannten Verfahren einerseits für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte, die noch keine Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte auf Lebenszeit sind, und für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte im aktiven Dienst entsprechend normiert werden. Dies setzt im Wesentlichen Änderungen im Bundesdisziplinargesetz (BDG) und im Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) voraus. Eine neue Behörde müsste nicht eingerichtet werden. Es kann auf bestehende Strukturen zurückgegriffen werden.**

**Das Verfahren kann auch entsprechend auf Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte im Ruhestand angewendet werden.**

**Auf Basis dieses Vorschlags der AvB kann eine Harmonisierung in Bezug auf die weiteren Statusgruppen auf Bundesebene ohne weiteres und großen Aufwand erfolgen.**

Wir würden uns freuen, wenn unsere Ausführungen entsprechend im Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden. Sollten Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

gez. im Original

Ingo John  
Präsident EU

Thomas Kleinschmittger  
Präsident Deutschland